

## Wettbewerb Aktuell Infobrief

Nr. 35-36/2017 28.08.-10.09.2017

### Inhalt:

#### I. Allgemeines Wettbewerbsrecht ..... 1

- Datenschutz; Branchen-News – Auskunftsanspruch kann durch Geheimnisschutz eingeschränkt werden ..... 1
- Datenschutz; Branchen-News – DSGVO derzeit noch keine Grundlage für Verwaltungsakte..... 1
- Fahrschulwesen; Irreführung – Für Fahrsimulatorenausbildung darf nicht mit günstigeren „Führerscheinkosten“ geworben werden..... 2
- Fernabsatz; Widerrufsfrist; Branchen-News – Widerrufsrecht bei Darlehensaltverträgen konnte bis zum 21.06.2016 geltend gemacht werden ..... 2
- Gesundheitsrecht; Branchen-News – Dosierempfehlung für Magnesium umstritten..... 2
- Lebensmittelrecht; Irreführung; Branchen-News – Lebensmittelbuch-Kommission legt Entwurf für die Bezeichnung vegetarischer und veganer Produkte vor ..... 3
- Markenrecht; Branchen-News – Burger darf nicht unter „Guter Bulle“ vermarktet werden ..... 3
- Rechtsentwicklung; Branchen-News – Stellungnahmen zur EU-Konsultation zum Verbraucherschutz noch möglich ..... 3

#### II. Internationales Wettbewerbsrecht ..... 3

- Finanzmarkt; Branchen-News; Rechtsbruch/Marktverhalten – SEPA-Verordnung ist Verbraucherschützend ..... 3
- Markenrecht; Branchen-News, USA – „Irishgold“ verletzt Rechte von „Kerrygold“ ..... 4
- Prozessrecht/Verfahrensrecht; örtliche Zuständigkeit; Gerichtsstandvereinbarung – Kaufleute können Gerichtsstand im Ausland wirksam vereinbaren..... 4
- Urheberrecht; Branchen-News; USA – YouTube-MP3 stellt Betrieb ein ..... 4

#### III. Internetrecht..... 4

- Handelsplattformen; Rechtsbruch/Marktverhalten – Auch auf eBay ist der Händler verpflichtet, einen Link zur OS-Plattform zu setzen ..... 4
- Urheberrecht; Datenschutz; Auskunft – Google und YouTube müssen nur eingeschränkt über Nutzer informieren..... 5

#### Impressum ..... 5

### I. ALLGEMEINES WETTBEWERBSRECHT

#### Datenschutz; Branchen-News – Auskunftsanspruch kann durch Geheimnisschutz eingeschränkt werden

Wie das AG München entschieden hat, kann der Auskunftsanspruch nach § 34 BDSG durch den Geheimnisschutz beschränkt werden (Urteil v. 08.08.2017, Az. 172 C 1891/17). Die Klägerin machte einen Auskunftsanspruch gegen eine Versicherung geltend. Hierbei wurde u. a. auch ein Anspruch auf Informationen zur Versicherungskalkulation geltend gemacht.

Das Gericht entschied, dass ein Auskunftsanspruch nicht bestehe. Zwar stünden die geforderten Informationen mittelbar im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten der Klägerin, der Auskunftsanspruch dürfe aber nicht so weit ausgedehnt werden. Es handle sich um Auskünfte zu internen Kalkulationen zum Vertrag, somit um Daten der verarbeitenden Stelle. Im Rahmen des mittelbaren Bezuges zu den personenbezogenen Daten der Klägerin überwiege das Interesse der Beklagten, ihre Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

Neben den Auskunftsansprüchen wurden durch die Klägerin auch Herausgabeansprüche bezüglich ge-

speicherter Daten geltend gemacht. Das Gericht wies die diesbezüglichen Anträge ab, da es sich beim § 34 BDSG um einen Auskunftsanspruch und nicht um einen Herausgabeanspruch handle.

(Zur Unzulässigkeit, das Auskunftsrecht nach UWG zur Ausforschung von Mitbewerber-Geschäftsdaten zu nutzen vgl. OLG Dresden, Urteil v. 20.06.2017, Az. 14 U 50/17, Infobrief 27-28/2017.) (tl)

#### Quellen:

- Quelle(n) verfügbar im Online-Angebot der Wettbewerbszentrale
- Artikel online:  
<[https://www.wettbewerbszentrale.de/de/\\_wa/?id=27327](https://www.wettbewerbszentrale.de/de/_wa/?id=27327)>

\* \* \*

#### Datenschutz; Branchen-News – DSGVO derzeit noch keine Grundlage für Verwaltungsakte

Das VG Karlsruhe hat entschieden, dass die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) derzeit noch nicht anwendbar sind (Urteil v. 06.07.2017, Az. 10 K 7698/16). Der Landesbeauftragte für Datenschutz in Baden-Württemberg hatte Ende letzten Jah-

res eine Auskunftspflicht verpflichtet, bestimmte Daten spätestens nach drei Jahren zu löschen. Ziel dieses Verwaltungsakts sei gewesen, den Schutz der Betroffenen sicherzustellen. Die Beklagte habe angekündigt, ihre Prozesse an die DSGVO anzupassen, aber keine rechtsverbindliche Erklärung abgegeben. Da Zweifel bestanden hätten, dass der Datenschutz nach Inkrafttreten der DSGVO von der Beklagten gewahrt werde, sei der Verwaltungsakt geboten gewesen.

Das Gericht folgte dieser Argumentation nicht und gab der Anfechtungsklage statt. Ansprüche nach dem BDSG seien nicht gegeben, da derzeit keine Verstöße gegen das Datenschutzrecht vorgelegen hätten. Auch ein Anspruch aus der DSGVO ergebe sich nicht, da diese keine Vorwirkung entfalte und somit es auch diesbezüglich an einer Ermächtigungsgrundlage fehle. Es dürften keine Vorschriften durchgesetzt werden, die noch gar nicht anwendbar seien. Inhaltlich sei zudem festzuhalten, dass die DSGVO gerade keine feste Frist für eine Löschung vorschreibe. Einen Dreijahreszeitraum anzunehmen sei nicht zwingend, es müsse daher auf die Erforderlichkeit abgestellt werden.

(Weitere Informationen zur DSGVO finden sie unter „Aktuelles der Wettbewerbszentrale v. 21.08.2017.“) (tl)

Quellen:

- Quelle(n) verfügbar im Online-Angebot der Wettbewerbszentrale
- Artikel online:  
<[https://www.wettbewerbszentrale.de/de/\\_wa/?id=27326](https://www.wettbewerbszentrale.de/de/_wa/?id=27326)>

\* \* \*

### **Fahrschulwesen; Irreführung – Für Fahrsimulatorenausbildung darf nicht mit günstigeren „Führerscheinkosten“ geworben werden**

Wie das LG Gera entschieden hat, ist es irreführend (§ 5 UWG), wenn eine Fahrschule mit einer Preisersparnis durch den Einsatz eines Fahrsimulators wirbt (Urteil v. 20.02.2017, Az. 11 HK O 57/16). Die Wettbewerbszentrale hatte gegen eine Fahrschule geklagt. Diese hatte auf Grundlage einer Studie damit geworben, dass Fahrschüler aufgrund des Einsatzes eines Fahrsimulators bis zu 240 € pro Kurs sparen könnten.

Das Gericht entschied zugunsten der Wettbewerbszentrale. Zwar lägen grundsätzlich die Daten einer Studie vor, aber bereits in dieser werde darauf hingewiesen, dass das Studienergebnis keinen wissenschaftlichen Beleg für eine Preisersparnis begründe. Bei der Fahrausbildung sei zu berücksichtigen, dass ein Fahrsimulator zwar der Übung dienen könne, der tatsächliche Ausbildungsumfang und somit auch die Kosten aber auch vom Fahrschüler abhängig seien. Es sei daher auch denkbar, dass eine Kostenersparnis nicht gegeben sei. Somit müsse die Werbung als irreführend bewertet werden (vgl. Wettbewerbsrecht Aktuell 8/2017).

(Zur unzulässigen Werbung mit Preisen durch Fahrschulen vgl. auch OLG Celle, Urteil v. 21.03.2013, Az. 13 U 134/12 - Fahrschulkosten, Wettbewerbsrecht Aktuell 5/2013; LG Wiesbaden, Urteil v. 19.12.2014, Az. 13 O 38/14, Wettbewerbsrecht Aktuell 5/2015; LG Landshut, Urteil v. 21.09.2016, Az. 1 HK O 954/16, Wettbewerbsrecht Aktuell 1/2017; zur Irreführung durch Bewerbung der Vorteile eines Fahrsimulators vgl. LG Berlin, Urteil v. 11.03.2004, Az. 102 82/04, Wettbewerbsrecht Aktuell 7/2004 sowie LG

Nürnberg-Fürth, Urteil v. 01.02.2007, Az. 1 HK O 7432/06, Wettbewerbsrecht Aktuell 7/2007.) (tl)

Quellen:

- Quelle(n) verfügbar im Online-Angebot der Wettbewerbszentrale
- Artikel online:  
<[https://www.wettbewerbszentrale.de/de/\\_wa/?id=27331](https://www.wettbewerbszentrale.de/de/_wa/?id=27331)>
- Verfahren der Wettbewerbszentrale

\* \* \*

### **Fernabsatz; Widerrufsfrist; Branchen-News – Widerrufsrecht bei Darlehensverträgen konnte bis zum 21.06.2016 geltend gemacht werden**

In einer Entscheidung des OLG Stuttgart hat dieses zur Frage des Endes der Widerrufsfrist bei Altfällen im Bereich Verbraucherdarlehensverträge Stellung genommen (Beschluss v. 24.02.2017, Az. 6 U 35/17). Die Parteien stritten über die rechtzeitige Geltendmachung des Widerrufs. Der Kläger hatte diesen bezüglich eines Vertrages aus dem Jahr 2003 am 20.06.2016 geltend gemacht. Die Beklagte wandte ein, dass dies erst nach den üblichen Geschäftszeiten erfolgt sei, der Zugang sei somit erst am Folgetag gewesen. Der 21.06. sei aber zu spät.

Das Gericht führte aus, dass nach dem Gesetz für die Altverträge geregelt sei, dass für diese die Widerrufsfrist drei Monate nach dem 21.03.2016 ende. Dies sei der 21.06.2016, der Widerruf sei somit fristgerecht erklärt. Des Weiteren sei nicht auf den Zugang, sondern auf die Absendung des Widerrufs in der Frist abzustellen, sodass es auf die Geschäftszeiten der Beklagten am 20.06. auch aus diesem Grund nicht ankomme.

(Zur Rechtsmissbräuchlichkeit des späten Ausübens eines unbefristeten Widerrufsrechts vgl. OLG Köln, Beschluss v. 20.06.2016, Az. 13 U 87/16, Infobrief 49-50/2016.) (tl)

Quellen:

- Quelle(n) verfügbar im Online-Angebot der Wettbewerbszentrale
- Artikel online:  
<[https://www.wettbewerbszentrale.de/de/\\_wa/?id=27329](https://www.wettbewerbszentrale.de/de/_wa/?id=27329)>

\* \* \*

### **Gesundheitsrecht; Branchen-News – Dosierempfehlung für Magnesium umstritten**

Die Verbraucherzentrale Sachsen macht in einem aktuell laufenden Verfahren gegenüber dem Pharmaunternehmen MCM Klosterfrau Vertriebsgesellschaft mbH geltend, dass für das Magnesium-Produkt „taxofit Magnesium 600 Forte“ eine unzulässige Dosierempfehlung gegeben werde. Für das Produkt werde eine tägliche Dosis von 600 Milligramm empfohlen, das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) gehe hingegen von 250 Milligramm aus. Überdosierungen könnten nach Auffassung der Verbraucherzentrale zu Durchfallerscheinungen führen. Die Beklagte gehe hingegen von einem sicheren Lebensmittel aus, dies habe auch die bereits mehrjährige Praxis gezeigt. Ziel der Verbraucherzentrale sei es, mit einem Präzedenzfall mehr Klarheit im Bereich der Nahrungsergänzungsmittel zu schaffen.

(Zur Unzulässigkeit, mit gesundheitsbezogenen Aussagen für Nahrungsergänzungsmittel zu werben vgl. LG Düsseldorf, Urteil v. 19.11.2014, Az. 12 O 474/13,

Infobrief 5-6/2015 sowie VG Köln, Urteil v. 25.04.2017, Az. 7 K 3110/14, Wettbewerbsrecht Aktuell 8/2017; zur Abgrenzung von Wirk- und Dosiempfehlung vgl. LG Berlin, Urteil v. 16.08.2017, Az. 15 O 504/16.) (tl)

Quellen:

- Quelle(n) verfügbar im Online-Angebot der Wettbewerbszentrale  
- Artikel online:  
<[https://www.wettbewerbszentrale.de/de/\\_wa/?id=23009](https://www.wettbewerbszentrale.de/de/_wa/?id=23009)>

\* \* \*

### **Lebensmittelrecht; Irreführung; Branchen-News – Lebensmittelbuch-Kommission legt Entwurf für die Bezeichnung vegetarischer und veganer Produkte vor**

Die Lebensmittelbuch-Kommission hat zur Frage Stellung genommen, inwieweit klassische Bezeichnungen wie „Schnitzel“ oder „Salami“ auch für vegane oder vegetarische Produkte in Zukunft verwendet werden dürfen. Danach sollen Bezeichnungen wie „veganes Schnitzel“ und „vegetarische Bratwurst“ zulässig sein, spezielle Bezeichnungen oder die Bezeichnung von Fleischteilstücken aber der tierischen Variante vorbehalten bleiben (z. B. Filet oder Salami). Der Entwurf steht jetzt zur Diskussion. An dem Entwurf, der kein generelles Verbot wie vom Bundesernährungsminister gefordert, beinhaltet, werde aber bereits jetzt Kritik in der Weise geäußert, dass die Unterteilung der Produktgruppen für den Verbraucher nicht transparent sei.

(Zur Definition von „vegan“ und „vegetarisch“ vgl. Infobrief 23-24/2016; zur Unzulässigkeit einer „vegetarischen Butter“ vgl. EuGH, Urteil v. 14.07.2017, Rs. C-422/16, Infobrief 25-26/2017, Wettbewerbsrecht Aktuell 9/2017; zur Bezeichnung als „Käse“ vgl. LG Trier, Urteil v. 24.03.2016, Az. 7 HK O 58/16, Infobrief 13-14/2016.) (tl)

Quellen:

- Quelle(n) verfügbar im Online-Angebot der Wettbewerbszentrale  
- Artikel online:  
<[https://www.wettbewerbszentrale.de/de/\\_wa/?id=27335](https://www.wettbewerbszentrale.de/de/_wa/?id=27335)>

\* \* \*

### **Markenrecht; Branchen-News – Burger darf nicht unter „Guter Bulle“ vermarktet werden**

In einem markenrechtlichen Streit hat das österreichische Unternehmen „RedBull“ erwirkt, dass das Frankfurter Burger-Restaurant „Guter Bulle“ sich in „Traumkuh Frankfurt“ umbenannt hat. Der Name „Guter Bulle“ sei sowohl für das Lokal als auch für die Herstellung von Getränken eingetragen gewesen, wobei ein Energydrink nicht geplant war. RedBull habe eine Verwechslungsgefahr gesehen und eine einstweilige Verfügung erwirkt. Zur Vermeidung eines langwierigen und teuren Rechtsstreits habe man sich dann entschieden, das eigene Lokal umzubenennen und die Forderungen von RedBull anzuerkennen.

(Zur Zulässigkeit des Café-Logos „Kindergesicht in einem knallroten Apfel“ und dem Schriftzug „Apfelkind“ im Verhältnis zu „Apple“ vgl. Infobrief 49-50/2013.) (tl)

Quellen:

- Quelle(n) verfügbar im Online-Angebot der Wettbewerbszentrale  
- Artikel online:  
<[https://www.wettbewerbszentrale.de/de/\\_wa/?id=27339](https://www.wettbewerbszentrale.de/de/_wa/?id=27339)>

\* \* \*

### **Rechtsentwicklung; Branchen-News – Stellungnahmen zur EU-Konsultation zum Verbraucherschutz noch möglich**

Die Wettbewerbszentrale weist darauf hin, dass die öffentliche Konsultation der EU-Kommission zur gezielten Überarbeitung verschiedener EU-Verbraucherschutzrichtlinien noch bis zum 8. Oktober 2017 dauert. An der Konsultation, die u. a. Fragen des Verbraucherschutzes oder der Verschärfung von Sanktionen betreffe, könnten neben Verbraucherorganisationen und Behörden auch Unternehmen und Unternehmensverbände teilnehmen. Weitere Informationen finden sich unter „Aktuelles der Wettbewerbszentrale v. 06.09.2017“. (tl)

Quellen:

- Quelle(n) verfügbar im Online-Angebot der Wettbewerbszentrale  
- Artikel online:  
<[https://www.wettbewerbszentrale.de/de/\\_wa/?id=27333](https://www.wettbewerbszentrale.de/de/_wa/?id=27333)>

---

## **II. INTERNATIONALES WETTBEWERBSRECHT**

### **Finanzmarkt; Branchen-News; Rechtsbruch/Marktverhalten – SEPA-Verordnung ist Verbraucherschützend**

Nach einer Entscheidung des LG Freiburg ist es wettbewerbswidrig, wenn ein Unternehmen Lastschriften von deutschen Kunden bei Angabe eines nicht deutschen aber europäischen Kontos verweigert (Urteil v. 21.07.2017, Az. 6 O 76/17). Der Kläger nimmt satzungsgemäß Verbraucherinteressen wahr und hatte gegen einen Händler geklagt, der bei Kunden aus Deutschland die Verwendung eines Kontos in Luxemburg nicht zuließ. Der Kläger sah hierin einen Verstoß gegen die sog. SEPA-Verordnung, die Beschränkungen innerhalb Europas untersagt und eine Marktverhaltensregel sei. Die Beklagte sah die Vorschriften hingegen als solche zur Schaffung eines integrierten Zahlungsverkehrsmarktes, es handle sich aber nicht um eine Marktverhaltensregel.

Das Gericht entschied, dass es sich vorliegend um Normen handle, die Verbraucherschützend seien. Hierbei müsse der Verbraucherschutz nicht das einzige Ziel sein und die Kataloge der Verbraucherschützenden Gesetze seien auch nicht abschließend. Dass die SEPA-Verordnung nicht in den Katalog des UKlaG aufgenommen worden sei, sei daher unschädlich. Ebenso könne nicht argumentiert werden, dass es dem Schutz vor Geldwäsche diene, wenn nur ein nationales Konto zugelassen werde, denn die gesetzliche Regelung lasse gerade auch die Konten aus anderen europäischen Ländern zu. Die Beschränkung des verwendbaren Kontos für Lastschriften durch die Beklagte stelle daher einen Wettbewerbsverstoß dar. (tl)

Quellen:

- Quelle(n) verfügbar im Online-Angebot der Wettbewerbszentrale  
- Artikel online:  
<[https://www.wettbewerbszentrale.de/de/\\_wa/?id=27330](https://www.wettbewerbszentrale.de/de/_wa/?id=27330)>

## **Markenrecht; Branchen-News, USA – „Irishgold“ verletzt Rechte von „Kerrygold“**

In einem Verfahren in den USA hat Butterhersteller „Kerrygold“ gegenüber dem Hersteller „Old World Creamery“ durchgesetzt, dass dieser seine Butter nicht mehr unter der Bezeichnung „Irishgold“ vermarkten darf. Aufgrund nationaler Regelungen in Wisconsin sei es seit den 1950er Jahren erforderlich gewesen, die Butter im Bundesstaat zu produzieren. Es sei daraufhin der Entschluss gefallen, die Butter in Zusammenarbeit mit „Old World Creamery“ herzustellen und zu vermarkten. Im Jahr 2017 sei die Kooperation nicht weiter fortgesetzt worden und „Old World Creamery“ habe „Irishgold“ als eigenes Produkt angeboten. Hierin habe Kerrygold eine Verletzung seiner Rechte gesehen, da eine Verwechslungsgefahr seitens der Kunden gegeben gewesen sei. Man habe sich darauf geeinigt, dass die Bezeichnung „Irishgold“ nicht weiter verwendet werde, die Verpackung aber grundlegende Designelemente behalten dürfe. Aktuell werde die Butter unter „Old World Creamery Irish Butter“ vermarktet.

(Zur Lockvogelwerbung mit Kerrygold-Butter vgl. BGH, Urteil v. 10.02.2011, Az. I ZR 183/09, Infobrief 7-8/2011; zur Zulässigkeit des Puddings „Flecki“ vgl. LG Düsseldorf, Urteil v. 01.03.2012, Az. 14c O 302/11, Infobrief 9-10/2012, Wettbewerbsrecht Aktuell 5/2012, Immaterialgüterrecht Aktuell 5/2012.) (tl)

Quellen:

- Quelle(n) verfügbar im Online-Angebot der Wettbewerbszentrale
- Artikel online:  
<[https://www.wettbewerbszentrale.de/de/\\_wa/?id=27337](https://www.wettbewerbszentrale.de/de/_wa/?id=27337)>

\* \* \*

## **Prozessrecht/Verfahrensrecht; örtliche Zuständigkeit; Gerichtsstandvereinbarung – Kaufleute können Gerichtsstand im Ausland wirksam vereinbaren**

Nach einer Entscheidung des LG München I ist es zulässig, wenn in einer Geschäftskundenbeziehung ein ausländischer Gerichtsstand vereinbart wird (Urteil v. 11.08.2017, Az. 33 O 8184/16). Die Klägerin betreibt ein Hotel, die Beklagte ist eine Portalanbieterin. Zu den Leistungen der Beklagten gehören auch Buchungen und eine Bewertungsfunktion. In ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarte die in den USA ansässige Beklagte, dass die Nutzung ihrer Seite sich nach US-Recht richte und der (örtliche) Gerichtsstand in Massachusetts (USA) vereinbart werde. Die Klägerin, die ihr Hotel auf der Seite der Beklagten bewirbt, machte geltend, dass in das Portal der Beklagten unwahre Bewertungen zu ihren Lasten eingestellt worden seien. Die Klage gegen die Beklagte vor dem LG München sei zulässig, da die Beklagte eine unzulässige Gerichtsstandvereinbarung getroffen habe. Es beeinträchtige die Rechte der Klägerin in unzulässiger Weise und stelle daher eine unzulässige Klausel dar, wenn sie gezwungen werde, den teuren und aufwendigen Weg über Gerichte in den USA zur Rechtsverfolgung beschreiten zu müssen. Zwischen den Parteien bestehe auch ein Wettbewerbsverhältnis, sodass neben dem zivilrechtlichen Anspruch auch ein wettbewerbsrechtlicher gegeben sei. Dass die Bewertungen nach US-Recht zulässig seien, werde bestritten. Die Beklagte hingegen sah keine Rechte der Klägerin verletzt, verwies auf einen Haftungsausschluss nach US-Recht und darauf, dass das Gericht in München örtlich nicht zuständig sei.

Das Landgericht kam in seiner Entscheidung zu dem Ergebnis, dass die Gerichtsstandvereinbarung wirksam und somit das Gericht unzuständig sei. Die Gerichtsstandvereinbarung sei formal fehlerfrei. Aber selbst wenn man von einer Unwirksamkeit der Rechtswahl ausgehe, habe die Klägerin dieser doch zugestimmt, indem sie die allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert habe. Auf den Gerichtsstand sei deutlich hingewiesen worden. Dies schließe vorliegend aus, dass sich die Klägerin auf eine rechtsmissbräuchliche oder auch nur unangemessene Klausel, oder aber auch eine überraschende Klausel berufen könne. Zudem sei die Gerichtsstandvereinbarung auch nach der ZPO zulässig, da beide Parteien Kaufleute seien. Die Klägerin könne sich auch nicht darauf berufen, dass für Streitigkeiten nach § 13 Abs. 1 UWG ausschließlich das Landgericht zuständig sei. Denn dies regle zwar die sachliche Zuständigkeit, die örtliche Zuständigkeit könne aber durch die Parteien geregelt werden.

(Zum Gerichtsstand bei Verbrauchern vgl. EuGH, Urteil v. 14.11.2013, Rs. C-478/12, Infobrief 49-50/2013 sowie BGH, Beschluss v. 01.02.2012, Az. XII ZR 10/10, Immaterialgüterrecht Aktuell 6/2012.) (tl)

Quellen:

- Quelle(n) verfügbar im Online-Angebot der Wettbewerbszentrale
- Artikel online:  
<[https://www.wettbewerbszentrale.de/de/\\_wa/?id=27328](https://www.wettbewerbszentrale.de/de/_wa/?id=27328)>

\* \* \*

## **Urheberrecht; Branchen-News; USA – YouTube-MP3 stellt Betrieb ein**

In einem Klageverfahren amerikanischer Plattenfirmen gegen den deutschen Betreiber eines YouTube-Ripping-Dienstes (YouTube-mp3, Dienst ausschließlich zum Konvertieren von YouTube-Ton-Inhalten in das mp3-Format) haben die Parteien den Rechtsstreit einvernehmlich beendet. Die Kläger hatten Rechtsverletzungen gelten gemacht, da die Seite es ermögliche, die Tonspur von YouTube-Videos in MP3-Dateien umzuwandeln, die sich die User dann auf ihre Rechner herunterladen konnten. Das Portal habe in 2015 4,8 Milliarden Aufrufe gehabt. Aktuell sei das Portal zwar noch erreichbar, die Funktionalität aber nicht mehr verfügbar. Im Rahmen der Einigung habe sich der Betreiber des werbefinanzierten Portals u. a. dazu verpflichtet, die Domain an die Kläger zu übergeben.

(Zur Einigung von YouTube mit der Gema über Gebührenregelung vgl. Infobrief 43-44/2016.) (tl)

Quellen:

- Quelle(n) verfügbar im Online-Angebot der Wettbewerbszentrale
- Artikel online:  
<[https://www.wettbewerbszentrale.de/de/\\_wa/?id=27334](https://www.wettbewerbszentrale.de/de/_wa/?id=27334)>

## **III. INTERNETRECHT**

### **Handelsplattformen; Rechtsbruch/Marktverhalten – Auch auf eBay ist der Händler verpflichtet, einen Link zur OS-Plattform zu setzen**

Wie das OLG Hamm entschieden hat, muss auch bei gewerblichen Angeboten auf eBay ein Hinweis auf die OS-Plattform erfolgen (Hinweisbeschluss v. 03.08.2017, Az. 4 U 50/17). Die Parteien sind Mitbe-

werber und vertreiben ihre Produkte auch über eBay. Die Beklagte hatte keinen Link zur OS-Plattform auf ihren Produktseiten bei eBay eingebunden, sondern einen bloßen Text der nicht als Link angeklickt werden konnte. Die Beklagte sah sich hierzu auch nicht verpflichtet, da die EU-Verordnung keine Angebote auf Handelsplattformen regle.

Das Gericht kam in seinem Hinweisbeschluss zu dem Ergebnis, dass ein Link auch auf eBay erforderlich sei. Zum einen setze die Verordnung einen Link zur rechtskonformen Information voraus, zum anderen müsse der umfasste Regelungsbereich der „Website“ weit gefasst werden und sei auch auf Online-Marktplätze anwendbar. Dass in der Verordnung die Anbieter von Online-Marktplätzen auch dazu verpflichtet würden, einen Link bereitzuhalten, lasse die Pflicht der Händler auf diesen Marktplätzen nicht entfallen.

(Zur unterschiedlichen Auslegung der Gerichte, ob neben dem Plattformbetreiber auch der Händler den Link bereithalten muss vgl. Infobrief 5-6/2017; zur Bewertung der Pflichten zur OS-Plattform als Marktverhaltensregel vgl. LG Hamburg, Beschluss v. 07.06.2016, Az. 315 O 189/16, Infobrief 49-50/2016; zur Rechtsentwicklung zur OS-Plattform vgl. Infobrief 1-2/2016.) (tl)

Quellen:

- Quelle(n) verfügbar im Online-Angebot der Wettbewerbszentrale

- Artikel online:

<[https://www.wettbewerbszentrale.de/de/\\_wa/?id=27338](https://www.wettbewerbszentrale.de/de/_wa/?id=27338)>

\* \* \*

#### **Urheberrecht; Datenschutz; Auskunft – Google und YouTube müssen nur eingeschränkt über Nutzer informieren**

Nach einer Entscheidung des OLG Frankfurt a. M. kann bei der Geltendmachung von Nutzungsrechten nur eine eingeschränkte Auskunft von Google oder YouTube zu den Nutzerdaten verlangt werden (Urteil v. 22.08.2017, Az. 11 U 71/16). Die Klägerin machte eine Rechtsverletzung an zwei Filmwerken geltend. Diese seien unter einem Pseudonym über die Plattformen öffentlich zugänglich gemacht worden. Es werde daher zur Rechtsverfolgung die Informationen verlangt, welche IP-Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer zu den Pseudonymen bei den Beklagten hinterlegt seien. Die Auskunft über Postanschrift und Klarnamen hatten die Beklagten insoweit gegeben, dass diese erklärt hatten, diese Daten lägen ihnen nicht vor.

Das Oberlandesgericht entschied, dass der Anspruch nur bezüglich der E-Mail-Adresse begründet sei. Der Auskunftsanspruch begründe sich daraus, dass den Nutzern gewerbsmäßige Dienstleistungen zur Verfügung gestellt worden seien, über die dann die Rechtsverletzung erfolgte. Das Auskunftsrecht umfasse nach § 101 Abs. 2 Nr. 3 UrhG „Namen und Anschrift der Hersteller, Lieferanten und anderer Vorbesitzer der Vervielfältigungsstücke“. Unter „Anschrift“ könne hierbei auch die E-Mail-Adresse gefasst werden. Die Telefonnummer sei hingegen eine Information, die sich nicht als Anschrift beschreiben lasse. Dass die Klägerin von einer „Telefonanschrift“ spreche ändere dies nicht, denn dieser Begriff sei unüblich. Auch die IP-Adresse sei keine Adresse i. S. e. Anschrift, da sie nur der Identifizierung des Endgeräts, nicht aber der Kommunikation diene.

(Zur Frage, ob eine IP-Adresse ein persönliches Datum darstellt vgl. EuGH, Urteil v. 19.10.2016, Rs. C-582/14 – Patrick Breyer/Bundesrepublik Deutschland, Infobrief 41-42/2016.) (tl)

Quellen:

- Quelle(n) verfügbar im Online-Angebot der Wettbewerbszentrale

- Artikel online:

<[https://www.wettbewerbszentrale.de/de/\\_wa/?id=27332](https://www.wettbewerbszentrale.de/de/_wa/?id=27332)>

---

**ISSN 1619-8921**

---

#### **IMPRESSUM**

##### **Chefredaktion (verantwortlich für den Inhalt):**

Dr. Reiner Münker, geschäftsführendes Präsidiumsmitglied, Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e. V., Landgrafenstraße 24 B, 61348 Bad Homburg

##### **Redaktion:**

Eugenia Freund (ef); Florian Weichsler, LL.M. (fw)

##### **Autorenliste:**

Torsten Lutze (tl)

##### **Erscheinungsweise:**

14-tägig

##### **An- und Abmeldung:**

Nähere Informationen über „Wettbewerb Aktuell“ und ein Anmeldeformular erhalten Sie bei der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e. V., Landgrafenstraße 24 B, 61348 Bad Homburg, Telefon: 06172 – 121514, Telefax: 06172 – 84422.

Sie können den Infobrief per Internet auf den Webseiten der Wettbewerbszentrale bestellen, die Sie im Internet unter <<http://www.wettbewerbszentrale.de>> (Bereich Publikationen – Print – Infobrief) finden.

Wenn Sie den Infobrief abbestellen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an die Adresse <<mailto:infodienste@wettbewerbszentrale.de>> (bitte als Betreff „Wettbewerb Aktuell – Abmeldung“ angeben) oder kontaktieren Sie uns unter der oben genannten Adresse.

#### **Vorankündigungen**

##### **Liga-Kongress 2017:**

05.-08. Oktober 2017 in Rio de Janeiro, Brasilien

##### **Herbstseminar 2017:**

19.09.2017 in Hamburg  
20.09.2017 in Berlin

##### **Gesundheitsrechtstag 2017:**

17.11.2017 in Frankfurt a. M.